

# **S a t z u n g**

## **Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Berlin und Umgebung**

### **P r ä a m b e l**

Der Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Berlin und Umgebung wurde auf der Gründungs-Delegiertenkonferenz am 08. Januar 2012, in Mahlow, von den Delegierten der anwesenden Kaninchen- und Kleintierzüchtervereine einstimmig beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes Berlin**

Der Name ist: Kreisverband der Rassekaninchenzüchter Berlin und Umgebung, (kurz: KV Berlin genannt).

Der Sitz des KV Berlin ist Berlin.

Die Geschäftsstelle befindet sich beim Vorsitzenden des KV Berlin.

Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Territorium des Landes und der Stadt Berlin und Umgebung.

#### **§ 2**

##### **Stellung und Aufgaben des KV Berlin:**

###### **1. Stellung:**

Der KV Berlin ist Mitglied im Landesverband der Rassekaninchenzüchter Berlin - Mark Brandenburg e.V.

Er beantragt seinerseits den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg. Mit Bestätigung der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“

Er ist Interessenvertreter aller Rassekaninchenzüchter, der im KV Berlin organisierten Rassekaninchen- und Kleintierzüchtervereine und deren Gliederungen.

###### **2. Aufgaben:**

Der KV Berlin organisiert und gewährleistet die einheitliche Ausrichtung und Entwicklung der leistungsfähigen Rassekaninchenzucht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen, sowie der Beschlüsse des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. und des Landesverbandes der Rassekaninchenzüchter Berlin Mark - Brandenburg e.V.

Die Tätigkeit des KV Berlin dient gemeinnützigen Zielen, insbesondere der Förderung der naturverbundenen und umweltbewussten Freizeitinteressen der Mitglieder.

Er widmet sich ausschließlich der Förderung der Rassekaninchenzucht. Der KV Berlin unterhält keinerlei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder wirtschaftliche Geschäftsbeziehungen.

Zu den einzelnen Aufgaben und Aktivitäten des KV Berlin gehören u.a. im Besonderen:

- Vertretung der Interessen der Rassekaninchenzüchter im Territorium in der Öffentlichkeit, sowie bei den gesellschaftlichen und örtlichen Behörden.
- Förderung der umfassenden, fachlichen, aktuellen Ausbildung der Züchter durch Vorträge, Erfahrungsaustausche und andere geeignete Maßnahmen.
- Organisation einer breiten Öffentlichkeitsarbeit durch die verschiedensten Informationsveranstaltungen, Beratungen, Schulungen u. ä. insbesondere auch an Schulen und anderen Kindereinrichtungen.
- Aktive Mitarbeit und Hilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Seuchen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Veterinärämtern.
- Organisation von öffentlichen Ausstellungen im Territorium und aktive Mitarbeit bei Vorbereitung, Durchführung und Auswertung zentraler Ausstellungen und Veranstaltungen des Landesverbandes.
- Veranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche und die Förderung von Kinder- und Jugendgruppen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft:**

1. Mitglied des KV Berlin können alle in Berlin und Umgebung ansässigen Rassekaninchen- und Kleintierzüchtervereine, und deren Gliederungen werden. Mit der Mitgliedschaft des Vereins im KV Berlin, werden auch diejenigen Vereinsmitglieder des Vereins Mitglied im KV Berlin, die als Mitglieder an den KV Berlin gemeldet sind.
2. Fördernde Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, wenn sie die Ziele des KV Berlin unterstützen und die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Personen, die in der Kaninchenzucht, bzw. im Kreisverband hervorragendes geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft ist durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen. Die Berufung zum Ehrenmitglied ist durch eine entsprechende Urkunde zu bestätigen. Die Gesamtanzahl der Ehrenmitglieder sollte 2% der Mitgliederstärke (gemessen an der Mitgliederzahl aller Vereine des KV Berlin) nicht übersteigen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des interessierten Vereins beantragt. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Kreisvorstandes die nächste ordentliche Delegiertenversammlung endgültig.



5. Die Selbständigkeit der Mitgliedsvereine bleibt auf jeden Fall gewahrt. Sie arbeiten auf der Grundlage ihrer eigenen Satzungen und Beschlüsse, in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

#### **§ 4**

##### **Rechte der Vereine.**

1. Alle Vereine des KV Berlin sind gleichberechtigt. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner ist nicht statthaft. Die Vereine haben das Recht an allen Veranstaltungen des KV Berlin teilzunehmen und mitzuwirken.
2. Die Vereine sind berechtigt, jederzeit vom KV Berlin Auskünfte, Rat und Beistand in allen die Kaninchenzucht und das Vereinsleben betreffenden Fragen zu erhalten. Es stehen ihnen alle Einrichtungen des KV Berlin zur Nutzung offen.
3. Jeder Verein ist berechtigt, Anträge an den Kreisvorstand und an die Delegiertenversammlung zu stellen. Anträge von Einzelmitgliedern eines Vereins bedürfen einer ordentlichen Stellungnahme ihres Vereins, so mindestens jedoch ihres Vereinsvorstandes zur Annahme.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Vereine und Beitragsreglung:**

1. Die Vereine sind verpflichtet den KV Berlin bei der Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen und die Satzung einzuhalten. Jeder Verein haftet für die Durchführung und Einhaltung der Beschlüsse durch seine Untergliederung und Mitglieder
2. Die an den KV Berlin jährlich zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus der Zahl der im Verein organisierten und gemeldeten Mitglieder. Der Beitragssatz je gemeldeten Mitglied wird auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Er ergibt sich aus dem, an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteil und den Beitragsanteil für den KV Berlin. Änderungen des eigenen Kreisverbandanteiles bedürfen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Klärung.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft:**

1. Jeder Verein kann seine Mitgliedschaft im KV Berlin zum 31. 12. jedes Jahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30. 09. des Kündigungsjahres, beim Vorstand des KV Berlin, eingehen. Eine Begründung ist nicht zwingend erforderlich. Mit der angenommenen Kündigung erlischt die Mitgliedschaft im KV Berlin am 31. 12. des Kündigungsjahres.

2. Einem Verein, der seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, wiederholt oder vorsätzlich gegen die Satzung oder grundsätzliche Beschlüsse des Verbandes verstößt, mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate rückständig ist, durch seine Handlungen oder Verhaltensweise dem Ansehen der Rassekaninchenzüchter in der Öffentlichkeit grob schadet, kann die Mitgliedschaft im KV Berlin gestrichen werden. Die Streichung ist nur nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände durch den Vorstand des KV Berlin, oder eine von ihm beauftragte Kommission auf begründeten Antrag des Vorstandes möglich. Sie bedarf unbedingt der Beschlussfassung der nächsten, auf den Antrag folgenden, Jahreshauptversammlung.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen gegenüber dem KV Berlin. Ein Anspruch auf das Vermögen des KV Berlin, oder Teile desselben, besteht nicht.

## § 7

### **Organe des Verbandes:**

1. Das höchste Organ des KV Berlin ist die Jahreshauptversammlung. Zwischen den Jahreshauptversammlungen können Delegiertenkonferenzen stattfinden, deren Termine im Jahresarbeitsplan fixiert sind. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes auch zu außerordentlichen Delegiertenversammlungen einladen. Wenn mehr als 1/3 der Mitgliedsvereine mit einer ausreichenden Begründung eine außerordentliche Delegiertenversammlung fordern, ist diese innerhalb von 2 Monaten nach Forderungseingang beim Kreisvorstand durchzuführen.
2. Die Einladung zu den Tagungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreisvorstandes spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und den zur Beschlussfassung vorliegenden Antragstexten. Einladungen müssen mindestens allen Mitgliedsvereinen und jeden Kreisvorstandsmitglied rechtzeitig zu gehen. Darüber hinausgehende Einladungen obliegen der Entscheidung des Kreisvorsitzenden bzw. des Kreisvorstandes.
3. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Beschlussfassung zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen, insbesondere
  - Sämtliche Wahlhandlungen
  - Bestätigung der Geschäftsberichte, Kassenberichte, Haushaltsvoranschläge und Jahresbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Alle wichtigen Aktivitäten der züchterischen Arbeit im Zuchtjahr
  - Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen.
 Alle Beschlüsse sind, soweit die Satzung an anderer Stelle nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit, der zur Tagung anwesenden stimmberechtigten Delegierten, zu fassen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muß mindestens die Beschlußformulierung und das Abstimmungsergebnis beinhalten.
4. Stimmberechtigt zu den ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind:
  - Alle Mitglieder des Vorstandes.



- Die Delegierten der Vereine  
Der Delegiertenschlüssel ist: Auf je angefangene **15 Mitglieder = 1** Delegierter.  
Änderungen sind auf Beschluss einer ordentlichen Delegiertenversammlung möglich.

## 5. Weitere Organe des KV Berlin

### Der Vorstand des KV Berlin

Der Vorstand besteht aus:

- 5.1. Dem geschäftsführenden Vorstand, mit
  - Dem 1. Vorsitzenden
  - Dem 2. Vorsitzenden ( Stellvertreter des. 1. Vorsitzenden)
  - Dem Schriftführer
  - Dem Kassierer
  - Dem Kreiszuchtwart
- 5.2. Dem erweiterten Vorstand des KV Berlin, mit
  - Dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
  - Dem Obmann für Jugendarbeit
  - Dem Obmann für Handarbeits- und Kreativitätsgruppen

## 6. Aufgaben und Befugnisse:

- 6.1 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft alle Vorstandssitzungen, sowie die ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenkonferenzen ein und führt den Vorsitz.  
Für die Versammlungsleitung kann ein anderes Mitglied der Versammlung vom Vorstand bestimmt werden.

- 6.2. Die Aufgaben und Vollmachten der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des erweiterten

Vorstands werden durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

- 6.3. Dringende, grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der

Kreisvorstand sofort entscheiden. Diese Entscheidungen müssen von der nächsten Delegierten-versammlung bestätigt werden.

- 6.4. Die Tagungen des Vorstandes und ev. anderer Gremien werden in den jeweiligen Jahresarbeits-plänen fixiert.

Außerplanmäßige Zusammenkünfte finden bei Bedarf statt. Gegebenenfalls müssen sie bei begründeter Forderung von mindestens 1/3 der Mitglieder des jeweiligen Gremiums mindestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.

7. Die Tätigkeit in den Organen des KV Berlin ist ehrenamtlich.  
Ausgaben, die durch die Ausübung der Funktion entstehen, werden erstattet.  
Die Höhe der Erstattung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

## § 8

### Geschäftsführung und Finanzen:

1. Der KV Berlin verfolgt keine, auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit.

Die finanziellen Mittel des KV Berlin dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Bei Auflösung oder grundsätzlicher Änderung des Zweckes des KV Berlin fällt das Verbands-Vermögen an die, zu diesem Zeitpunkt noch im KV Berlin organisierten, Vereine, soweit diese auch die weitere ausschließliche Verwendung der Mittel im Sinne des § 2, Abs.2. garantieren. Die Vermögensaufteilung erfolgt anteilmäßig entsprechend der Mitgliederstärke der einzelnen Vereine.
3. Die Leitung des KV Berlin obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden.  
Der 1. Vorsitzende vertritt den KV Berlin nach außen in allen Rechtsfragen und sonstigen Geschäften allein, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende, diese vertreten gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
4. Insbesondere der 1. Vorsitzende, aber auch alle anderen Vorstandsmitglieder sind für ihre Handlungen gegenüber den Delegiertenversammlungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
5. Dem Kassierer obliegen sämtliche Kassengeschäfte. Er hat alle Finanzbewegungen auf der Grundlage der gültigen Verbandsbeschlüsse nach buchhalterischen Regeln zu erfassen und nachzuweisen.
6. Das Geschäftsjahr des KV Berlin ist das Kalenderjahr. Es ist durch einen allgemeinen Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden und einen speziellen Kassenbericht des Kassierers, diese müssen schriftlich vorliegen, abzuschließen. Der Kassenbericht ist durch einen Bericht der Kassenprüfer zu bestätigen. Beide Berichte, Rechenschaftsbericht und Kassenbericht, sind auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung getrennt durch Beschluss zu bestätigen. Mit der Bestätigung ist der Vorstand allgemein und der Kassierer speziell für die Kassenführung für das jeweilige Geschäftsjahr entlastet.
7. Für die Prüfung des Kassenberichts sind die Kassenprüfer zuständig. Sie werden im Turnus der Vorstandswahlen durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen gleichzeitig keine Vorstandsfunktionen innehaben.

## **§ 9**

### **Wahl und Abstimmungsverfahren:**

1. Durch die Jahreshauptversammlung werden gewählt:
  1. Der geschäftsführende Vorstand
  2. Der erweiterte Vorstand
  3. Die drei Kassenprüfer
2. Die Wahlperiode umfasst 3 Jahre, die gleichzeitig die Amtsperiode der gewählten Organe sind.  
Bei vorfristigen Ausscheiden gewählter Verbandsfunktionäre aus ihrem Gremium können Ergänzungswahlen außerhalb der Reihe vorgenommen werden.  
Die Kassenprüfer werden ab dem 2. Geschäftsjahr jährlich im Rotationsprinzip gewählt.
3. Einzelheiten über den Wahlablauf sind durch eine beschlossene Wahlordnung zu regeln.

## § 10

### **Auflösung des KV Berlin**

1. Die Auflösung des KV Berlin kann nur durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Tagung müssen mindestens alle zum KV Berlin gehörenden Vereine und Vorstandsmitglieder spätestens 2 Monate vor dem angesetzten Termin erhalten haben. Der Einladung ist der ausführlich begründete Auflösungsantrag beizufügen.
2. Für die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlossen, in der Fassung vom 08. Juni 2013, von den Delegierten der Kreisdelegiertenkonferenz  
am 13. Oktober 2013

Berlin, den 13. Oktober 2013

Manfred Fauser  
1. Vorsitzender

Editha Gomoll  
Schriftführer